



Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Erlaß

10.06.1987

Neufassungen	in Kraft getr.	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
04.02.1998	01.04.1998	14.02.1998	02.06.1998

Erlaß	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen 24.09.2001	3(1)a,b,c(3) 4(1)b 5(1)	01.01.2002	13.10.2001	25.04.2002
26.11.2002	§ 4	04.12.2002	04.12.2002	
19.12.2005	2 Abs. 3 4(1)e	01.07.2006	23.12.2005	
16.02.2009	4 (1) a)	01.05.2009	21.02.2009	
01.02.2010	§ 3	01.01.2011	25.06.2010	02.09.2010
02.11.2020	3, 5, 8, 9, 10	01.01.2021	11.11.2020	

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§§ 2, 8 Abs. 2, 43

Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 04. Februar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner (z.B. Wohnungsinhaber, Dauercamper usw.) der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen und Einwohner, die den Schwerpunkt ihres Lebens in einer anderen Gemeinde haben, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für Kurtaxepflichtige
 - a) im Kernort Isny und von der Ortschaft Neutrauchburg in den Ortsteilen Neutrauchburg, Achen, Alpenblickweg, Auhof, Dengeltshofen, Schweinebach und Zell sowie von der Ortschaft Großholzleute in den Ortsteilen Kleinhaslach, Burkwang und Ziegelstadel 1,50 EUR;
 - b) in den Ortschaften Beuren, Großholzleute (ausgenommen die Ortsteile Kleinhaslach, Burkwang, und Ziegelstadel), in der Ortschaft Neutrauchburg (ausgenommen die Ortsteile Neutrauchburg Achen, Alpenblickweg, Auhof, Dengeltshofen, Schweinebach und Zell), in der Ortschaft Rohrdorf 0,90 EUR

Die räumliche Abgrenzung der Kurzonen ergibt sich aus dem Lageplan „räumlicher Geltungsbereich der Kurzonen gem. § 3 Abs. 1 a) Kurtaxesatzung“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt je Person, die sich im Gebiet von	
§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) aufhält	60,00 EUR
§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) aufhält	40,00 EUR

- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (5) In den vorstehenden Beträgen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - Familienbesuche von Gemeindeeinwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - Schüler und Lehrer bei gemeinschaftlichen Schullandheimaufenthalten.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
- Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 - Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

§ 5

Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:
- Schwerbehinderte Personen mit mindestens 80 v.H. Erwerbsminderung um 50 v.H.
 - Kinder und Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um 50 v.H.

Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt.

- (2) Für kurtaxepflichtige Dauercamper gem. § 2 Abs. 2 ermäßigt sich die pauschale Jahreskurtaxe gem. § 3 Abs. 3 wegen der saisonbedingt eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten um 50 v.H.

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benützung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 01. Januar jeden Jahres bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
- a) Name, Vorname,

- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Begleitpersonen mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum,
- f) Anzahl der begleitenden Kinder
 - bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - über 18 Jahre,
- g) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Abs. 1 a)),
- h) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).

- (7) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Gemeinde beauftragt die Isny Marketing GmbH, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lageplan zu § 3 Abs. 1 a) Kurtaxesatzung:

